

MRSA-Netzwerk Land Bremen – Selbstverpflichtung der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen

Stand : 22.04.2010

Präambel:

Die Eindämmung des MRSA¹-Problems kann nur gemeinsam durch Zusammenarbeit aller Akteure des Gesundheitswesens gelingen. Das „MRSA-Netzwerk Land Bremen“ ist offen für alle Institutionen, die die Ziele des Netzwerks als Gemeinschaftsaufgabe sehen und verbindlich unterstützen.

Ziel: Frühzeitiges Erkennen einer MRSA-Besiedlung, dadurch Vermeidung einer Übertragung von MRSA auf andere und dadurch eine Verringerung von MRSA-Infektionen.

In der Region Bremen werden folgende Verfahren bzw. Maßnahmen angestrebt:

Verfahren / Maßnahmen:

- Einhaltung von Maßnahmen wie
 - o verbindlich vereinbarte MRSA-Screening-Anforderungen für Krankenhäuser
 - o verbindlich vereinbarte Mindestqualitätsstandards für Laboratorien
 - o verbindlich vereinbarte Mindestqualitätsstandards für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen
- Ermittlung der MRSA-Prävalenz im Land Bremen
- besserer Kontakt aller Beteiligten (Transparenz/ Information/Entwicklung von Instrumenten zum besseren Umgang mit MRSA)
- Einhaltung von Hygienemaßnahmen
- Einhaltung von Sanierungsmaßnahmen
- bewusster Umgang mit Antibiotika
- Fortbildung / Schulung von Personal
- Klärung der Finanzierung

Das MRSA-Netzwerk Land Bremen wird aus den beitretenden Einrichtungen und Institutionen gebildet. Die Koordination liegt bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Verbindung mit den Gesundheitsämtern im Land Bremen. Die strategische Steuerung des Gesamtprojektes erfolgt durch den Arbeitskreis MRSA in enger Abstimmung mit dem Runden Tisch MRSA.

¹ MRSA = Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus

Einverständniserklärung der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bzw. Träger von Pflegeeinrichtungen zur Teilnahme am MRSA-Netzwerk Land Bremen

Hiermit erkläre ich mich als Bevollmächtigte(r) der unten genannten Pflegeeinrichtung bzw. des Trägers der Pflegeeinrichtung mit folgenden Punkten einverstanden:

1. Die von mir vertretene(n) Pflegeeinrichtung(en) nimmt/nehmen offiziell als Teilnehmer am Qualitätsverbund „MRSA-Netzwerk Land Bremen“ teil.
2. Ich bin damit einverstanden, dass der Name der von mir vertretenen Pflegeeinrichtung(en) im Rahmen des Netzwerkes und der vom Netzwerk gesetzten Qualitätsziele/Anforderungen zur Bekämpfung von MRSA im Land Bremen u.a. auf der zukünftigen Netzwerkhomepage mit Namen und Anschrift genannt wird.
3. Die von mir vertretene(n) Pflegeeinrichtung(en) verpflichtet/verpflichten sich mit Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der folgenden Anforderungen bzw. zur Umsetzung der Maßnahmen:
 - a) Wir verpflichten uns, grundsätzlich MRSA-besiedelte bzw. -infizierte Menschen als Bewohner aufzunehmen bzw. diese zu pflegen.
 - b) Soweit ein (nach unserer Kenntnis) MRSA-besiedelter oder -infizierter Bewohner bzw. zu Pflegenden in ein Krankenhaus eingewiesen wird, werden im Rahmen der Überleitung die relevanten Informationen schriftlich dem Krankenhaus und den Rettungs- und Transportdiensten mitgeteilt. Ein noch zu entwickelndes Formblatt wird Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung. Dabei werden die Datenschutzbestimmungen beachtet.
 - c) Wir verpflichten uns zur Aufklärung und Beratung des Betroffenen, seiner Angehörigen und Bezugspersonen über die MRSA-Besiedlung bzw. -Erkrankung und den daraus resultierenden Verhaltensregeln.
 - d) Unsere Informationspflicht hinsichtlich MRSA-besiedelter oder -infizierter Bewohner bzw. zu Pflegenden erstreckt sich ebenfalls auf Beteiligte wie insbesondere Reinigungskräfte, Rettungs- und Transportdienste, Hauswirtschaftskräfte, Fußpflegefachkräfte, Friseure, Therapeuten oder weitere Betreuungskräfte, soweit diese wesentlich in Anspruch genommen werden. Auch hierbei werden die Datenschutzbestimmungen beachtet.
 - e) Unsere Einrichtung(en) verfügt/verfügen über einen schriftlich festgelegten Hygienestandard (z.B. Hygieneplan) in Anlehnung an die RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in Heimen – Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (RKI)“ veröffentlicht im Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch-Gesundheitsschutz 2005 48:1061-1080. Diese Verpflichtung gilt für ambulante Pflegedienste soweit zutreffend.

¹ MRSA = Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus

